Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht (ausschließlich Valorisierung von Beträgen).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Änderung der Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung**

Einbringende Stelle: Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2027

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich LR Mag. Hannes Amesbauer, Globalbudget Soziales

„*Eltern, Kinder und Jugendliche finden bedarfsgerechte (präventive) Angebote und Unterstützungen vor, damit sich Minderjährige zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln können.*“ (Z059)

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Auf Grund der Erlassung des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (StKJHG), LGBl. Nr. 138/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2026, sind im Verordnungswege Konkretisierungen einzelner Bestimmungen vorzunehmen. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde mit der Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO, LGBl. Nr. 1/2014, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 31/2026, Rechnung getragen.

In den vergangenen Jahren wurden die Leistungspreise auf Basis des jeweiligen SWÖ-KV-Abschlusses (Personalkostenkomponente) sowie des jeweiligen durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (VPI) (Sachkostenkomponente) angepasst. Aufgrund der angespannten budgetären Situation kann dieses bisherige Anpassungsverfahren im Jahr 2027 nicht fortgeführt werden. Daher werden die Leistungspreise für stationäre sowie mobile/ambulante Leistungsarten mit Wirksamkeit 1. Jänner 2027 einheitlich um 1,3% angehoben.

Darüber hinaus werden die Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen, die Kosten zum Lebensunterhalt sowie das Pflegekindergeld und die Erstausstattungspauschale mit demselben Prozentwert erhöht.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die in der Anlage 2 enthaltenen Entgelte nicht valorisiert, kann eine Kostendeckung der Leistungsentgelte nicht garantiert werden.

Ziele

– Wertsicherung der Leistungsentgelte (Anlage 2 und 3), der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen, der Kosten zum Lebensunterhalt sowie des Pflegekindergeldes und der Erstausstattungspauschale

Maßnahmen

- Anpassung der Leistungsentgelte in der Anlage 2 (Entgeltkatalog) mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2027 (und damit einhergehende Anpassung der Verrechnungsbeispiele in der Anlage 3)
- Valorisierung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen, der Kosten zum Lebensunterhalt sowie des Pflegekindergeldes und der Erstausstattungspauschale
- Schaffung der Möglichkeit zur elektronischen Rechnungslegung (Anlage 3)

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Leistungspreise der stationären sowie mobilen/ambulanten Leistungsarten werden um 1,3% angehoben. Zusätzlich werden die Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen, die Kosten zum Lebensunterhalt sowie das Pflegekindergeld und die Erstausstattungspauschale mit demselben Prozentsatz valorisiert.

Durch die Anpassung der Leistungspreise ergibt sich auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt ein budgetärer Mehraufwand von rund 0,797 Mio. Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 0,478 Mio. Euro. Der Anteil der Gemeinden in Höhe von 40% beträgt rund 0,319 Mio. Euro.

Die Erhöhung der Kostenzuschüsse bei Präventivhilfen ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 12.828 Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 7.697 Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 5.131 Euro.

Die Erhöhung der Kosten zum Lebensunterhalt ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 8.277 Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 4.966 Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 3.311 Euro.

Die Erhöhung der Kosten des Pflegekindergeldes und der Erstausstattungspauschale ergibt auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt einen budgetären Mehraufwand von rund 111.819 Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 67.091 Euro. Der Anteil der Gemeinden in der Höhe von 40% beträgt rund 44.728 Euro.

Die Preisanpassungen werden ab 1. Jänner 2027 wirksam.

Die Verrechnung erfolgt zulasten des Detailbudgets „BHG/KJHG/SUG/GschEG“.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 13:

Die Beträge werden valorisiert.

Zu Z 14 (§ 23a):

Das Inkrafttreten wird festgelegt.

Zu Z 15 (Anlagen 2 und 3):

Anlage 2:

Die Entgelte werden entsprechend valorisiert.

Anlage 3:

Bei den Ab- und Verrechnungsbestimmungen werden die darin enthaltenen Berechnungsbeispiele entsprechend angepasst und unter Punkt 1.1 die Vorgaben zur Rechnungslegung mittels e-Rechnungen normiert.

Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-10T15:10:36+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	